

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. Allgemeines

Die Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH (GLIS) ist eine unabhängige technische Sachverständigenorganisation.

GLIS handelt unparteilich und neutral.

Die Auslegung ihrer technischen Vorschriften steht ausschließlich GLIS zu.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung wie auch die einschlägigen technischen Vorschriften gelten für alle Leistungen der GLIS einschließlich derer, die im Rahmen von staatlichen Beauftragungen wahrgenommen werden, auch wenn ihre Geltung im Einzelfall nicht gesondert vereinbart wird. Werden vertragliche Beziehungen zwischen GLIS und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die einschlägigen technischen Vorschriften und die Bestimmungen der nachstehenden Ziffern G 1 - 7.

B. Vorbehalt

Eine Bestätigung oder Bescheinigung (Zertifikate) der Übereinstimmung eines technischen Sachverhaltes oder Produktes mit den von GLIS erlassenen technischen Vorschriften steht ausschließlich GLIS zu.

Die Ausstellung einer Bestätigung oder Bescheinigung entbindet den Auftraggeber nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten.

Zertifikate der GLIS werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dieser kann beispielsweise für den Fall ausgeübt werden, wenn Anpassungen des technischen Regelwerkes an den Stand der Technik dies notwendig machen, oder der Auftraggeber Auflagen oder Weisungen der GLIS nicht fristgerecht erfüllt.

Ohne Vorliegen entsprechender Zertifikate der GLIS sind Hinweise darauf, dass bei Herstellung eines Produktes die Vorschriften der GLIS eingehalten wurden, nicht zulässig.

C. Umfang und Ausführung

Art und Umfang der Leistungen der GLIS richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, wobei immer - vorbehaltlich ausdrücklicher gesonderter Vereinbarungen - die im Zeitpunkt der Besichtigung und/oder Prüfung geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine schnelle und reibungslose Leistungserbringung durch GLIS zu ermöglichen. GLIS ist in dem geforderten Umfang uneingeschränkt Zutritt und Einsicht zu gewähren.

Für die Durchführung der Aufgaben und Tätigkeiten der GLIS notwendige Informationen, Zeichnungsunterlagen etc. müssen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftraggeber wird GLIS vor Beginn der Tätigkeiten der GLIS über Sicherheitsgefahren unterrichten und alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um eine sichere Tätigkeit der für GLIS tätigen Personen und die Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten.

D. Vertraulichkeit

GLIS und der Auftraggeber wahren in Bezug auf alle Unterlagen und sonstigen Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihr erteilten Aufträgen

erhält, Vertraulichkeit. Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen an Dritte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei erfolgen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Verpflichtungen zur Offenlegung solcher Informationen nach dem anzuwendenden Recht sowie die Offenlegung gegenüber Personen, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind. Unberührt bleiben ferner die Verpflichtungen der GLIS zur Offenlegung solcher Informationen nach deutschem Recht, aufgrund staatlicher Anordnung, Erlass, Verordnung oder gerichtlicher Verfügung. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Vertragsende.

E. Vergütung

Die Leistungen der GLIS sind nach Maßgabe der Tarife der GLIS zu vergüten oder nach dem im Angebot aufgeführten Preis. Zusätzlich dazu werden von GLIS die mit den Leistungen im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z. B. Reisekosten, andere Auslagen und ggf. anfallende Mehrwert-/Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Aufwendungen, die beispielsweise durch mangelhafte Organisation auf Seiten des Auftraggebers oder durch wiederholte Prüfungen entstehen und die nicht von GLIS zu vertreten sind, werden gesondert zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber wird im Sinne des § 649 S. 3 BGB vermutet, dass der GLIS mindestens 10% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

F. Fälligkeit der Rechnungen

1. Die Vergütung für alle von GLIS erbrachten Leistungen ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Verzug ist GLIS vorbehaltlich weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen, Zertifikate und sonstige Unterlagen zurückzuhalten und/oder die Gültigkeit von Zertifikaten auszusetzen oder zu widerrufen.
2. Bei Aufträgen, die länger als einen Monat laufen, können monatliche Zwischenabrechnungen erteilt werden. In sich abgeschlossene und für den Auftraggeber verwendbare Teilleistungen von GLIS aus einem Auftrag sind vom Auftraggeber abzunehmen und gegen gesonderte Rechnung zu bezahlen.
3. GLIS ist berechtigt, ggf. Vorauszahlungen zu verlangen.
4. Das kaufmännische wie auch ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

G. Haftung

1. Die Haftung der GLIS für Sachmängel ist im Rahmen eines Werkvertrages auf Nacherfüllung beschränkt. Schlägt diese fehl, besteht unbeschadet des Rechtes aus § 637 BGB ein Anspruch des Auftraggebers auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt).
2. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers für Sachmängel verjähren, sofern der Mangel von GLIS nicht arglistig verschwiegen oder vorsätzlich verursacht wurde, ein Jahr nach der Abnahme der Leis-

tungen der GLIS durch den Auftraggeber.

3. Im Übrigen wird die Haftung der GLIS - soweit es sich nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt - in dem Fall, dass eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit dem Auftraggeber leicht fahrlässig verletzt wird, auf die fünffache Vergütung für die jeweilige Einzelleistung der GLIS beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers im Falle einer fahrlässigen unerlaubten Handlung auf Seiten der GLIS. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der GLIS auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit der GLIS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für eine etwaige gesetzliche verschuldensunabhängige Haftung der GLIS.

4. Eine persönliche Haftung der Organe oder Erfüllungsgehilfen der GLIS ist ausgeschlossen, es sei denn, diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
5. Die GLIS weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass er die Möglichkeit hat, eine weitergehende Haftung mit der GLIS zu vereinbaren. Voraussetzung ist jedoch, dass der Auftraggeber eine höhere Haftung von GLIS verlangt und bereit ist, die insoweit anfallende Prämie für den zusätzlichen Versicherungsschutz zu übernehmen und der Versicherer der GLIS einverstanden ist.
6. Schadenersatzansprüche außerhalb der werkvertraglichen Ansprüche wegen eines Mangels mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung und/oder nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ein Jahr nach Abnahme der jeweiligen Leistung der GLIS durch den Auftraggeber, sofern nicht der GLIS Vorsatz oder Arglist zur Last fällt.
7. Statt der vorstehend in Abschnitt G enthaltenen Verjährungsregelungen und Haftungsbeschränkungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit es sich um Verletzungen des Lebens, Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit handelt.

H. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen ist Hamburg, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg. Die GLIS ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Für die Durchführung des Auftrages und aller sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.
4. Die Anwendung des UN-Kaufrechts 1980 (CISG) sowie der Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

I. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen Auftraggeber und GLIS oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.